

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
[st1@bmk.gv.at](mailto:st1@bmk.gv.at)

**Karin Ritzal**  
Sachbearbeiter/in

[KARIN.RITZAL@BMK.GV.AT](mailto:KARIN.RITZAL@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 655072  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

An  
Ilt. Begutachtungsverteiler Extern

Geschäftszahl: 2022-0.910.474

Wien, am 11. Jänner 2023

## 41. KFG-Novelle; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (41. KFG-Novelle) samt Erläuterungen, mit der Bitte um Stellungnahme bis

**10. Februar 2023.**

Es wird ersucht, Stellungnahmen mittels elektronischer Post an die Adresse „[st1@bmk.gv.at](mailto:st1@bmk.gv.at)“ zu senden. Sollte bis zum oben angeführten Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Unter einem wird ersucht die allenfalls abgegebene Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates über die Internetseite

<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

zu übermitteln und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hievon Mitteilung zu machen.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2

GZ. 2022-0.910.474

dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast